

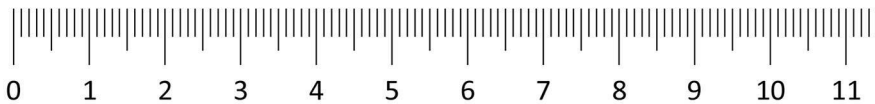
8049 1429165

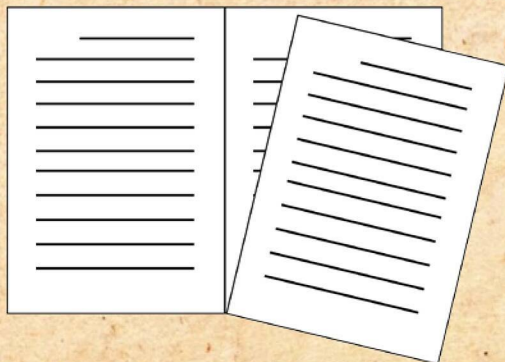
Ueber
das Abgaben-System für die
Grundbesitzer,
die
Aufhebung der Patrimonial-
Gerichtbarkeit,
und
die uneingeschränkte Gewerbe-
Freiheit,

rücksichtlich
auf das Großherzogthum Posen.

Juli 1816.

Posen,
gedruckt bei Carl Wilhelm Neuhald,





W woluminie kolejno współoprawne sygnatury:

1180234 I

1180235 I

1180236 I

1180237 I

1180238 I





80 1/2 1429165

Ueber

Das Abgaben-System für die
Grundbesitzer,

die

Aufhebung der Patrimonial-
Gerichtsbareit,

und

Die uneingeschränkte Gewerbe-
Freiheit,

rücksichtlich

auf das Großherzogthum Posen.

Juli 1816.

Posen,

gedruckt bei Carl Wilhelm Mehwald,

Inhalt.

- I. Ueber das Abgaben-System.
- II. Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
- III. Ueber die unumschränkte Gewerbe-Freiheit.



1180 2361

hauptsächlich zu vergeben hat, zerfallen in drei, nemlich:

- a) der Ertrag des Bodens,
- b) des baaren Geldes und Natural-Zinses,
- c) die Getränke-Fabrikation.

So wie in finanzieller Hinsicht nicht immer Zwei und Zwei, Diere; sondern oft Null hervorbringen, wenn eine Abgabe so drückend und lästig wird, daß man lieber auf den Erwerb Verzicht leistet, ehe man sich derselben unterwirft, so kann aber auch oft eine Abgabe an sich selbst, oder durch die Art ihrer Erhebung, ein Hebel der Industrie werden.

Die Quellen, aus welchen der Theil von Pohlen, an Preußen gehörrig, Geld aus dem Auslande ziehet, sind: der Getreidebau, die Schaaf- und Schweinezucht und einige Tuchmachereien, denn eigentliche Fabriken existiren nicht.

Obgleich unter preußischem Scepter die Cultur des Landes unendlich gewonnen hatte, so kann solche indes auch noch viel mehr gewinnen, sobald Ruhe,

Ordnung, Vertrauen, mit einem Worte bessere Zeiten, wie zu hoffen stehet, zurückkehren werden; der drückende Geldmangel, die sehr niedrigen Getreidepreise, haben seit den letzten Jahren jeder Verbesserung Schranken gesetzt.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Art der Erhebung der Abgaben immer die schwierigste Aufgabe bleibt, wenn solche dem Staate ein dauerndes Einkommen schaffen, zugleich aber dem Einwohner nicht lästig fallen soll, daher die einfachste Art der Erhebung, welche die Industrie, statt solche niederzudrücken, eher belebt, die beste bleibt und ist. Man sollte glauben, daß für den Gutsbesitzer die Abgabe: nach Maasgabe der Fläche und Bonität des Bodens, und da, wo es durchaus erforderlich ist, mit Rücksicht auf den besseren Absatz der Produkte, die beste und richtigste sein dürfte.

Man hält zwar die Ausführung der Sache für sehr schwierig und kostbar, indeß, mit Ernst vorgenommen, so würde sie doch zu erreichen sein, und

dann erst hätte der Staat eine richtige Norm des Grundabgaben-Systems. Die Industrie kann nur dabei gewinnen, denn der Grundeigenthümer wird gezwungen, sich die Lösung der Frage angelegen sein zu lassen, die das Grundprinzip eines jeden Landwirthes sein sollte:

Wie kann ich meine Fläche am vortheilhaftesten benutzen?

Die Erfahrung lehrt, daß mehrentheils der Mensch, durch äuffern Impuls erst zu der Benutzung eines Gegenstandes gebracht wird, der ihm selbst längst am nächsten lag. Wie viel siehet man nicht Flächen, die deshalb oft unbemerkt und unbenuzt bleiben, weil sie nichts kosten; bin ich dagegen aber gezwungen, solche zu vergaben, so entstehet der natürliche Gedanke, du mußt sie benutzen, damit sie nichts kostet, und später findet sich die zweite Frage:

Wie kann ich sie vortheilhafter nutzen?

Auf der andern Seite ist auch wieder zu hoffen, und darf es der Gutsbesitzer von dem Staate dann auch erwarten, daß derselbe dem Gutsbesitzer die Mit-

tel des Erwerbes und der Verbesserung seiner Güter erleichtern wird, zu welcher die schnelle Beendigung der Gemeinheitstheilungen durch Sachverständige gehören, durch Erhaltung der wohlervorbenen Privilegien und Gerechtsamen, durch Erleichterung der Dienstverhältnisse u. s. w., rüchichtlich nur auf das Großherzogthum Posen; so glaube ich, wird die Erfahrung lehren, daß der Staat sowohl, als der Grundbesitzer, bei einer mäßigen Abgabe

auf die Fläche, nach der Bonität des Bodens, würden bestehen können;

freilich wird und muß mancher Gutsbesitzer verlieren; indes kann dies, sobald von dem Wohle des Staates und einer Gleichheit in Tragung der Abgaben für das Ganze, die Rede ist, nicht in Betracht kommen, und auch selbst der dann mehr belastete Grundbesitzer darf nicht klagen; denn, gesetzt, wenn der Staat sich nicht in dringenden Fällen mit den 24 pro Cent Steuern begnügen könnte, so ist doch die Folge, daß eine andere Quelle der Einnahme aufgefunden werden muß, die vielleicht dann noch drückender sein dürfte, und in ihren Folgen für den Gutsbesitzer verderblicher. — Zu hoffen ist es, daß der Staat von seinen Untertha-

nen nur so viel fordern wird, als zur Erhaltung des-
selben nothwendig ist.

Es gibt gewiß ein jeder Grundbesitzer pro Mor-
gen lieber einen Groschen mehr, als daß er vielleicht
einigen anderen Abgaben unterworfen wird, durch des-
sen Erhebung er vielleicht noch mehr giebt, und noch
dazu den Chikanen der Offizianten ausgesetzt wird,
welches bei der Abgabe von Grund und Boden nicht
geschehen kann. Ob nun in dieser Provinz Modali-
täten nach den verschiedenen Gegenden nothwendig
sein dürften, wage ich nicht zu entscheiden, ich sollte
indes glauben, daß hier eine ziemliche Gleichheit statt
findet; denn wenn auch einige Gegenden einen et-
was schwierigen Absatz haben, so ist dieser doch da,
und durch den besseren und tragbareren Boden, wird
durch die Quantität des mehr produzierten Körnerer-
trages, der minder leichtere und einträglichere Absatz
ausgeglichen. Sollten die Forsten einer Abgabe un-
terworfen werden, so entscheidet beinahe an jedem
Orte die Lokalität. Die baaren Gefälle dürften wohl
einer sehr mäßigen Abgabe nur unterworfen werden,
denn diesen Zweig des Einkommens kann der Guts-

besitzer durch Industrie nicht vermehren, im Gegentheil, er wird für denselben eher geringer. Die Getränke-Fabrikation oder Propination ist örtlich sehr einträglich, aber auch oft ganz unbedeutend, indem durchaus Lokalität entscheidet; daher wenn eine Abgabe auf dieselbe auf dem platten Lande, außer der, des Grund und Bodens, gelegt, wenn die jetzige Grundsteuer zessiren, und eine andere eingeführt werden sollte, indem in den 24 pro Cent bereits die fixirte Tranksteuer einbegriffen ist, so würde die Abgabe nach Maaßgabe des Debits die gerechteste sein dürfen; denn das Gesetz des letzten Reichstages im Herzogthum Warschau, welches die Abgabe nach der Seelenzahl bestimmte, war höchst ungerecht, indem oft ein Dorf von 100 Feuerstellen weniger konsumirt, als eines von 50, denn hier kommt es hauptsächlich auf den minderen oder mehreren Hang zum Trunk, auf die Wohlhabenheit der Einwohner, und überhaupt Lokalumstände an. — Bei dieser Abgabe hängt alles von der Art der Erhebung und Controlle ab, um den Steuerpflichtigen nicht einer immerwährenden, für denselben so sehr lästigen und dem Staate kostbaren Controlle zu unterwerfen. Könnte sich daher der

Staat mit einer fixirten Abgabe, nach Abzug des Bedarfes von dem zu debitirenden Getränke, begnügen, so wäre dies für den Steuerpflichtigen die bequemste, für den Staat die minder kostbarste Art der Erhebung. Sollte die Abgabe indes nach Maasgabe des jedesmaligen Debits erhoben werden, so wäre dann die wenigst lästigste freilich die wünschenswertheste. Hinsichts der Bier-Fabrikation ist die Ausmittlung nicht so schwierig, da das zu fabrizirende Getränke leicht durch Ausmessung des Gefäßes auszumitteln ist, und nach Abzug des Bedarfes, wohin eigene Consumtion, Deputat, Arbeitsbier, gehört, die von jedem Gebräue zu dem Debit übrig bleibende Quantität sich ergiebet; schwieriger dürfte die Aufgabe bei den Brennereien sein, denn hier kommt es auf die Manipulation, sowohl in Hinsicht des mehreren Gewinnes von dem Produkt, als wie auch auf das Produkt selbst, an, von welchem Brandwein gewonnen wird.

Hinsichts des Bieres ist, wie erwähnt worden, die Quantität von jedem Gebräue Bier, welche für den Debit bleibt, leicht zu finden, und eine Abgabe pro Gebräue, welches eine Anzahl von Tonnen à 36

Garnice enthält, würde pro Tonne die Tranststeuer bestimmen.

Wegen des Brandweins würde nach Größe der Blase die Steuer zu entrichten sein. — Wer nicht brennen will, dem muß sie bis auf weiteres Verlangen versiegelt werden können. Der berechtigte Gutsbesitzer zum Debit in der Stadt zahlt noch bei Einführung seines Getränkes in dieselbe einen mäßigen Consumtionsatz, was nun der Gutsbesitzer für sein in der Stadt, in welcher er das Verlagsrecht hat, zu debitirendes Getränke mehr zahlt, kommt ihm wieder dadurch gegen den städtischen Einwohner zu gut, weil letzterem in mancher Hinsicht die Fabrikation etwas theurer kommt, als dem Gutsbesitzer; dadurch würde eine Gleichheit statt finden, und der Grundherr könnte und müßte mit seinen Bürgern gleiche Preise halten. Die jetzigen Sätze von dem nach der Stadt zu debitirenden Getränke sind für den Gutsbesitzer in der That nicht zu erschwingen, und bei der Dauer dieser Verhältnisse, müßte der Städtebesitzer auf das Propinationsrecht in seiner Stadt Verzicht leisten, da derselbe außer der in den 24 pro Cent zahlenden

fixirten Tranksteuer, einen doppelten Consumtions-
 sak als der Bürger entrichten muß, der noch den
 Gewinn für sich hat, das Bier in seinem Keller ver-
 mehren zu können; es bleibt dem Grundherrn nicht
 der mindeste Gewinn von seinem Debit in der Stadt;
 und die Mühe möchte sich nicht bezahlt machen, und
 ist oft unausführbar, eine auf dem platten Lande
 existirende Fabrikationsstätte nach der Stadt zu brin-
 gen. Dieser Erwerbzweig hat in dieser Provinz
 einen so wesentlichen Einfluß auf das Vermögen der
 Gutsbesitzer, daß der Staat dieselben zweifelsfrei
 in ihren Gerechtsamen schätzen wird, um so mehr,
 da hier nicht übersehen werden darf, daß die Berech-
 tigung zur Propination ausschließlich dem Grund-
 herrn zustand, und wenn dieser einen Theil seiner
 Gerechtsame gutwillig seiner Stadt abtrat, er um
 so mehr in seinen sich reservirten Rechten, nicht zum
 mehreren Erwerbe der städtischen Einwohner billiger-
 weise eingeschränkt werden darf. Wenn der Guts-
 besitzer zu den Staatslasten gleich beiträgt, dann ist
 er auch eines gleichen Schutzes werth. Ferner, wie
 manche Rotation der Wirthschaft gründet sich nicht
 auf einen starken Betrieb der Propination; wird nun

diese dem Gutbesitzer erschwert, beengt, durch Ertheilung von Gewerbescheimen verringert, die dem Staate zwar einen kleinen augenblicklichen Gewinn bringen, auf der andern Seite aber, den Schaden des Gutbesizers nicht einmahl in Anschlag gebracht, die Moralität zu Grunde richten, da die häufig entstandenen Etablissemens nur ihren Erwerb in der Verführung der Leute finden, und die zu kontrolliren überdies so schwer sind; so leidet nicht allein für den Augenblick der Vermögenszustand des Grundbesizers, sondern er wird in der Folge ganz zerrüttet, und die Ackerkultur selbst muß nothwendig darunter leiden. Diese vorgeschlagene Art der Grundabgabe dürfte den Steuerpflichtigen vor Chikanen einer nicht geringen Anzahl von Offizianten schützen, die, wenn sie auch von einer Seite zwar Bildung und Geldzirkulation bewirken, und dadurch dem Staate nutzen, dennoch demselben auf der andern so viel kosten, daß die durch manches unangenehme Verhältniß für den Besteuerten zusammengebrachte Einnahme durch die Unkosten sehr verringert, oft ganz absorbirt wird; daher in den Fällen, wo Chikane beinahe unausbleiblich ist, nur

Verringerung der Zahl der Angestellten für den Einwohner zu wünschen ist.

Selbst der Staat hat für die Folge eine sichere Norm der beständigen Gefälle, die nach dessen Bedarf und Willen, leicht verringert, aber auch im erforderlichen Falle eben so leicht erhöhhet werden kann, ohne daß der Staat bei einer Vermehrung der Abgaben auch vermehrte Erhebungskosten haben darf, oder bei Verminderung derselben, brodtlose Angestellte macht. Der Grundbesitzer würde dagegen vor Projektenmacher geschützt werden, die mehrentheils auf den Gutsbesitzer rechnen, und nicht allein denselben in seinem Einkommen für den dringenden Augenblick, sondern auch in seinen Rechten auf die ungerechteste Art verkürzen, und dadurch seinen Wohlstand und Zufriedenheit auf immer untergraben. Soll der Grundbesitzer dem Staate in dringenden Fällen zu Hülfe kommen, so wird ihm ein Mehreresgeben, mit einem Federstrich bewirkt, nicht so unangenehm und kostbar sein, als wenn man ihn einer anderweitigen drückenden, vielleicht noch in ihren Verhältnissen unangenehmen Abgabe unterwirft, die nicht einmal dem Staate ganz, wegen der Erhebungskosten zu gute kommt, und da-

her diese doch noch der Besteuerte außerdem zu tragen hat.

Die Bauern sind in der Regel blos der sehr ungleichen Abgabe des Kamingeldes unterworfen, da ein Landmann, der zwei und mehr Hufen Ackerland besitzt, nicht mehr als der Hausmann bezahlt; daher mehrentheils diese Abgabe in den Dörfern in Classen getheilt aufgebracht wird, die Ursache ist wohl, weil der größere Theil, den zu bearbeitenden Acker nicht als Eigenthum besitzt.

Es giebt hier drei Classen von Landleuten, die zahlreichste hat kein Eigenthum; Wirthschaft und Inventarium gehört dem Grundherrn, dem sie nach Abkommen Arbeiten verrichten, für ihre Person sind sie frei. Die zweite besitzt ihre Wirthschaften als Eigenthum, haben besondere Kaufbriefe, oder das ganze Dorf hat ein General-Privilegium, verrichten Hofedienste nach getroffenem Abkommen, und geben einen geringen Geld- und Natural-Zins. Die dritte, ebenfalls Eigenthümer, geben gewöhnlich mehr Zinsen, und verrichten wenig oder gar keine Arbeiten, und sind unter dem Namen von Hauländern bekannt.

Sowohl die den Eigenthümern gehörige Flächen, als auch die, zwar den Gutsbesitzern gehörende, doch den Bauern zur Bearbeitung übergebenen, sind zu dem Ertrage des Ackers, der der jetzigen Abgabe zum Grunde gelegt ist, nicht mit zugezogen worden, weil diese Flächen nur in so fern von dem Grundherrn genutzt werden, als er durch dieselben, sich die Mittel zur Bearbeitung seiner eigenen Fläche beschafft, daher diese, so lange sie nicht mit dem Dominial-Vorwerke vereinigt werden, von der Grundabgabe wohl befreiet werden müßten; ob und in wie fern der Eigenthümer durch eine verhältnißmäßige geringe Grundabgabe, zu den Staatslasten beizutragen haben würde, und dagegen die Abgabe von den Kaminen aufzuheben, ist einer höheren Einsicht überlassen. Die Abgabe des Kamines oder Schornsteines ist für den Gutsbesitzer selbst sehr lästig, indem der Wirthschaftsbetrieb oft Gebäude erfordert, welche dann eine unangenehme Ausgabe verursachen, denen kleinen Ansiedelungen werden dadurch Schranken gesetzt, wodurch auch der Staat leidet. Besonders wurden hier alle Lasten an Geld, Stellung der Rekruten &c. auf die Schornsteine repartirt.

Die Verhältnisse des Nicht-Eigenthümers sind allerdings hier, sowohl den Individuen selbst, als auch der Cultur überhaupt, nicht günstig. Der Landmann, der seine zu administrirende Wirthschaft nicht als sein Eigenthum ansiehet, nicht einmal sicher ist, wie lange er in derselben bleiben kann, wird weder den Fleiß noch die Kosten in derselben verwenden, als wenn es sein Eigenthum wäre, oder derselbe auch nur gesichert ist, auf einen gewissen Zeitraum von Jahren in derselben zu bleiben.

Die Wirthschaft von dem Grundherrs zu kaufen, würde nur sehr wenigen möglich sein, daher um den Zweck zu erreichen, diese Classe an den Boden zu fesseln, sie zu fleißigen und guten Wirthen zu machen, und dadurch die Idee und den Wunsch des Eigenthums bei ihnen zu wecken, der doch der vornehmste Hebel der Industrie bleibt, ist nur das Mittel

der Zeitpacht auf eine namhafte Zeit von Jahren anwendbar,

bei welcher jedoch der Staat, die Bedingungen eben so wenig, als bei etwanigem Loskaufen der Dienste, vorschreiben kann, da in dieser Hinsicht allgemeine

Regeln nicht anwendbar sind, sondern die Local-Umstände eines jeden Orts, nur die Bedingungen bestimmen können und müssen.

Ein wichtiger Punkt für den Gutsbesitzer und Bauern, sind die Gemeinheitstheilungen, welche in diesem Lande nach andern Grundsätzen regulirt werden müßten, wie in den ältern preußischen Provinzen. Verjährung kann hier nicht so strenge genommen werden, denn der Grundherr war sonst unumschränkt; aus Güte überließ er manches seinen Leuten, so lange er es nicht selbst benutzen konnte, er brauchte keine Vorsicht in diesem Falle zu haben, denn was er durch eine lange Reihe von Jahren gutwillig erlaubte, konnte er, wenn sein Interesse es erheischte, alle Tage wiedernehmen; daher die sonst in dem alten Lande angenommenen Prinzipien, wo ein jeder weiß, daß er sich nichts vergeben darf, hier nicht Anwendung finden können. Will man daher keinem Theile zu nahe treten, so müssen da, wo Dokumente nicht ganz klar sprechen, Sachverständige entscheiden, den Bedarf eines jeden Theiles nach den gewöhnlichen Prinzipien eruiren, der zu der Erhaltung und dem Wirthschafts-

betriebe eines jeden erforderlich ist, nicht aber den Gebrauch als Norm annehmen. Der böse Grundherr überließ seinen Leuten zu wenig, der gute zu viel, oft konnte letzterer, durch Umstände veranlaßt, manches nicht gleich benutzen, und überließ unterdessen seinen Leuten den Gebrauch; wenn nun durch eingetretene Umstände, er es selbst benutzen und kultiviren kann, soll deshalb der Grundherr darauf verzichten, weil sein Gemüth keinen Neid kannte? Wie manches unzugängliche Bruch, kann durch eingetretene Umstände heute kultivirt werden, soll der Gutsbesitzer es nicht benutzen, weil er seinen Leuten das Gras in demselben erlaubte, oder es auch ohne sein Wissen geschehen? wenn die Unterthanen dem Herrn gehörige entlegene Huthungen benutzten, die er nun selbst in Kultur setzen will, sollen ihm diese vorenthalten werden, weil er sie bis jetzt nicht benutzte? da, wo ohne solche die Leute durchaus nicht bestehen können, kann freilich das Interesse des Grundherrn nicht berücksichtigt werden.

Verjährung kann höchstens von dem Zeitpunkte der Preussischen Besitznahme an gerechnet werden, und

wird nach wirthschaftlichen Principien und dießfälligen Gutachten des Sachverständigen, da, wo nicht Dokumente klar sprechen, bei Hutungs-Separationen procedirt, so hat kein Theil zu klagen, und es geschiehet gewiß Niemanden Unrecht.

II.

Der Geist der Zeit sagt:

die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten müssen aufgehoben werden, es ist schrecklich, daß der Gutsbesitzer seinen Richter besoldet!

So menschenfreundlich, als dies auch gesagt sein mag, so ist eigentlich doch nichts wahres darin, denn der Gutsbesitzer konnte nicht die erste beste Person, die ihm gefiel, zu seinem Richter wählen, es mußte immer eine von der Behörde approbirte Gerichtsperson sein, noch war er ermächtigt, dieselbe nach Willführ zu verabschieden; eigentlich besoldet wurde sie auch nicht von dem Gutsbesitzer, sondern der Justitiarius bekam einen geringen fixirten Gehalt, von mehreren Dominien, um für die ärmere Klasse die Gerichtskosten zu ermäßigen, welcher nächst den unbedeutenden tarmäßigen Sporteln dazu diente, den Gutseinsassen eine wohlfeile und bequeme Justiz zu verschaffen. Den Gutseinsassen stand ferner in jeder

Sache der Weg der Appellation frei, die irgend von Bedeutung war, wurde hingegen der Grundherr von seinen Leuten belangt, so war dieser Richter nicht das Forum, sondern die höhere Justizbehörde, der Justitiarius war daher eigentlich bloß Richter:

- a) Für Polizei-Vergehen und kleine Differenzen zwischen dem Grundherrn und seinen Gutseinsassen.
- b) Um die Streitigkeiten der Gutseinsassen gegenseitig zu schlichten.
- c) Die Erbschaftsauseinandersetzungen und deren Vermögensverhältnisse zu reguliren.

— Und, wie doch wohl nicht zu leugnen, auf eine für die Gutseinsassen wohlfeile und bequeme Art.

Die Tendenz scheint daher wirklich bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit mehr dahin zu gehen, auch auf dieser Seite möglichst alle Bande gewaltsam zu zerreißen, die sonst die Gutseinsassen an den Grundherrn knüpften, und so viel als möglich dessen Ansehen zu vernichten.

In diesem Falle wird der Zweck möglichst erfüllt; der ärmeren Klasse dagegen hat man einen sehr bösen Liebedienst erwiesen.

Wie, und in welcher Art eigentlich noch die Justiz in dem Großherzogthum Posen organisirt werden soll, darüber schwebt, obgleich das Land schon ein Jahr dem preussischen Scepter unterworfen ist, noch ein Dunkel; so viel scheint indeß ausgemacht, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht eingeführt, an deren Stelle die Friedens- und Landgerichte aber treten sollen.

Die heute noch bestehende Proceedur, für die Verhältnisse des Landes durchaus nicht passend, ist für die ärmere Klasse besonders drückend, und würde es zum Theil auch in der Folge bleiben, wenn für dieselbe das wohlthätige Prinzip nicht angenommen werden sollte, daß die Parthei nicht zu dem Richter, sondern dieser sich zur Parthei begeben muß.

Die Kosten der Anmeldung, die Reise zu dem Friedensrichter, der dort zu bezahlende Advokat, verursachen den Partheien oft mehr Ausgaben, als das Objekt werth ist, und dennoch soll der Zweck des Friedensgerichts:

Einigung mit den wenig möglichsten Kosten sein!

Sonst wurde zu Preussischen Zeiten, gewöhnlich, wenn nicht besondere Fälle es dringend nöthig machten, alle 4 Wochen Gerichtstag gehalten, an welchem die Differenzen zwischen dem Gutsherrn und den Einsassen, und die der Gutseinsassen ausgeglichen, so wie auch ihre Familien-Verhältnisse regulirt wurden — der Bürger und Bauer brauchte seinen Wohnort nicht zu verlassen, oder hatte doch seinen Richter in der Nähe, Tag und Stunde waren bestimmt, und die Sachen wurden ohne Versäumniß und große Kosten abgemacht. — Wie wird es aber in der Folge sein?

Da, wie billig, Niemand Richter in seiner eignen Sache sein darf, so wird der Grundherr es darauf ankommen lassen müssen, selbst sich Recht zu schaffen, oder für jede unbedeutende Sache, die indeß in dem Betriebe der Wirthschaft von Belang sein kann, mehrere Meilen weit Remedur suchen, und bei einer etwas bedeutenden Anzahl von Gutseinsassen, wenn sie besonders renitent sind, sein Leben so ziemlich auf der Reise zu dem Richter zubringen, oder einen besondern Sachwalter zu dem Zweck sich

halten müssen; der polnische Bauer ist größtentheils arm, wer soll denn überdieß noch die nothwendig nicht geringen Kosten der Termine tragen? In Zeit von einigen Jahren dürften die mehresten jungen Arbeiter der Landwehr angehören, die wohl zu häufigen Klagen Anlaß geben dürften, wo es noch fühlbarer sein wird, eine entfernte und erschwerte Justiz zu haben. Dies der erste Nachtheil für den Grundherrn, der dann noch für jede aufzunehmende gerichtliche Verhandlung sich in den Reisewagen setzen, oder mit großen Kosten eine Gerichtsperson wird kommen lassen müssen. Ferner die Streitigkeiten der Gutseinsassen, die oft mit einer Ermahnung des Justitiarii, oder doch kurz abgemacht wurden, werden in der Folge kostspielige Prozesse, denn selbst Vergleiche bei dem Friedensgerichte sind keinesweges wohlfeil.

Endlich, braucht zwar der Mensch nicht ungehorsam zu sein, sich zu streiten stehet auch in seinem Willen, indeß der Gutmüthigste und Beste, kann es doch nicht entgehen, in Erbschaftsangelegenheiten und anderen, dem Gesetze selbst gemäß, mit der Justiz zu thun zu haben, und in dem Falle ist es doch äußerst

traurig, wenn nicht alles gethan wird, der armen Classe, so viel als möglich, eine wohlfeile und bequeme Gerichtsbehörde zu schaffen.

Ehemals wurden diese Angelegenheiten mit wenigen Kosten, durch den *Iustitarius* an Ort und Stelle, an einem dazu bestimmten Tage abgemacht, die dabei interessirende Partheien konnten schnell mit wenigen Kosten erscheinen — bei der zu erwartenden Ordnung der Dinge werden nun die Interessenten einer Erbschaftsausainandersehung, mehrere Meilen weit, selbst vielleicht in einer Sache mehreren Terminen beiwohnen müssen, jede Verschreibung eines Eigenthums, auch des geringsten, muß in der Entfernung nachgesucht werden. — Welcher nothwendige Zeit- und Geldverlust!! Nicht einmal den gerechnet, dem die armen Menschen durch die Angestellten ausgesetzt sein werden; denn gewöhnlich sind sie für die Leute, die aus der Ferne kommen, so beschäftigt, daß ihnen natürlich Geld über Geld geboten werden muß, um nur nicht fruchtlos weggeschickt, und auf einen andern Tag wiederbestellt zu werden; wie mancher wird Tageweise warten, ehe er vorgelassen wird, und die

Audienz dann noch theuer erkaufen müssen; dem oberen Richter bleiben solche Sachen unbekannt, es ist daher hart, wenn man die bei der Sache Interessirten weder hören noch Glauben beimessen will.

Rücksichtlich auf das Großherzogthum Posen, ist die neue muthmaßlich einzuführende Ordnung der Dinge, noch weniger, als in den alten preussischen Provinzen, anwendbar, und zwar aus folgenden Gründen:

Es liegt in der Natur des Menschen, daß, wenn derselbe sich mehrere Rechte eingeräumt glaubt, er solche zu mißbrauchen sich auch berechtigt wähnt. Der Bauer und dessen Knecht, werden beide gegen den Grundherrn, und selbst letzterer gegen seinen Brodherrn renitent, sobald er die Justiz entfernt glaubt, dieß wird und muß häufige Klagen veranlassen, sollen dem Gutsbesitzer als Kläger, noch dazu Kosten und Verschümmiß zur Last fallen, da der Landmann solche zu bezahlen zu arm ist? dann ist es doch doppelt hart.

Die Wirthschaft eines Eigenthümers hat gewöhnlich keinen großen Werth, landüblich erhält ein Mits

erbe, ein oder zwei Stück Rindvieh, unbedeutende Wirthschaftsgeräthe, 10 bis 20 Thaler Geld; diese Erbschaft wird gewiß größtentheils, durch die Gerichtskosten nicht allein absorbirt; sondern der Erbe wird oft noch zulegen müssen, besonders wenn vielleicht verwickelte Angelegenheiten mehrere Termine erfordern sollten.

Wie soll ferner das Hypothekenwesen der Guts-einsassen, welches zu ehemaligen preussischen Zeiten erst anfangs eingerichtet zu werden, daher beinahe, als nicht existirend zu betrachten ist, in Ordnung gebracht werden? entweder müssen sich kostbare Commissionen von Dorf zu Dorf begeben, um solche zu reguliren, oder es muß bei dem Land- oder Friedensgericht geschehen; dann mit welchen Umständen und Kosten für die Interessenten, wie viel Termine, um nur eine Wirthschaft in Ordnung zu bringen, wo vielleicht verwickelte Erbschafts- oder Schuldenverhältnisse obwalten, das Ganze würde dann wohl ein frommer Wunsch bleiben. — Dagegen der Justitiarius dies mit wenigen Kosten und Zeitersparniß für die Interessenten an Ort und Stelle einrichtete.

Durch die kriegerische Zeit und unwirksame Justiz, ist es unleugbar, daß die Leute unordentlicher, renitentter, mit einem Worte nicht besser geworden sind, eine wirksame und schnelle Polizei und Justiz kann nur Ordnung wieder einführen, der einzuschlagende Weg, möchte indeß wohl nicht der zweckmäßigste sein dürfen.

Es soll vermuthlich eine ähnliche Justiz-Versaffung, wie sie ehemals in Polen war, unter dem Namen von Landgericht, und nach den neueren Zeiten mit einem Friedensgericht verbunden, eingeführt werden; so wohlthätig dies für einen schnelleren Betrieb, in den bedeutenden Sachen werden kann, so unzureichend ist es für die täglichen Vorfälle des Gutsbesizers und seiner Einsassen. Ehemals war es hinreichend, denn der Grundherr war sein eigener Richter, und schlichtete die Streitigkeiten der Unterthanen, die sie gegenseitig hatten. Die Erbschaften, Geldverhältnisse, Verschreibungen &c. wurden vor dem Magistrat oder dem Schulzengericht regulirt. Da indeß dies, wie auch ganz recht, heute nicht mehr statt finden kann, so muß billigerweise etwas an die Stelle treten, wo dann eine Mittelsperson, in der des Justitiarii, für alle Theile eine große Wohlthat ist.

Keine Sache ist vollkommen, auch die Patrimonialgerichte können ihre Mängel haben, denen indeß doch abgeholfen werden kann. Der Name thut nichts zur Sache, man nenne es nicht, wenn man etwas widerrechtliches darin zu finden glaubt, Patrimonialgericht, es bestehe unter einem andern Namen, wenn nur der Zweck erreicht wird — obgleich nicht zu läugnen ist, daß für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Gehorsams, der Name selbst, nicht ohne Wirkung war. — Man befrage den Bürger und Bauer, und die Mehrheit dürfte wohl dem Patrimonialgerichte den Vorzug geben.

Will man übrigens den Gutseinsassen für jede nur mögliche Eigenmächtigkeit schützen, so beschränke man allenfalls den Wirkungskreis des Justitiarii, er mache, wie auch sonst der Fall war, nur die Differenzen mit dem Dominio ab, die so zu sagen, unter dem Namen von Polizeivergehen begriffen werden können, als da sind:

- I. Ungehorsam in Befolgung der Polizeibefehle;
Widerspenstigkeit bei zu leistenden Arbeiten,
kleine Diebstähle, Beeinträchtigungen des Ei-

genthums bei Hütungen, Erweiterungen der Gränzen u. s. w.

2. Die Streitigkeiten der Gutseinsassen untereinander, und endlich

3. die Auseinandersetzung und Regulirung ihres Vermögens.

Dann kann ohne allen Zweifel, sowohl für den Gutsbesitzer, als auch für den Bürger und Landmann, der Justitiarius nur eine Wohlthat sein, und die arme Klasse wird vor unnützen Kosten geschützt, die ihr eine entfernte Behörde des Gerichtes, nothwendig verursachen muß, die möglichen Bedrückungen der dabei Angestellten, nicht einmal in Anschlag gebracht.

III.

So manchen Nachtheil eine zu große Einschränkung der Gewerbe auch haben mag, so überwiegt derselbe dennoch nicht denjenigen, den eine völlig uneingeschränkte Gewerbe=Freiheit für die Mehrheit nach sich ziehet; sie sichert weder des Staates Einkünfte, noch trägt sie zum wahren Wohl des Publikums und der Gewerbetreibenden selbst bei. Die Erfahrung wird ziemlich allgemein lehren, daß die Gewerbe=Freiheit sehr wenige Individuen bewegt, von derselben Gebrauch zu machen, um dergleichen Gewerbe zu treiben, welche Anstrengung, Fleiß, und ein sittliches, ordentliches Betragen zum Gedeihen erfordern, im Gegentheil, diese werden dann vernachlässiget, um andere zu ergreifen. Der Professionist, anstatt sich zu vervollkommen, mit Fleiß und Arbeit sich und seine Familie zu ernähren, verläßt seinen bisherigen Brodterwerb, um zu handeln, den Brandweinbrenner, Gast= oder Schenkwirth zu machen,

da es ihm viel bequemer dünkt, auf diese Art sein Brod zu verdienen; man überzeuge sich, ob seit Einführung der Gewerbe-Freiheit, die neuen Gewerbetreibenden, nicht alle beinahe, diesen Nahrungs-zweig zu ihrem Unterhalt wählen, gewinnt wohl dabei die Industrie, Cultur, und die guten Sitten? Diese Frage wird sich wohl jeder selbst leicht beantworten können. Der Lehrbursche giebt jetzt seinem Meister kein gutes Wort, denn er findet es viel bequemer, bei der geringsten Veranlassung sich einen Gewerbeschein zu lösen, und auf seine Hand, so lange es gehet, schlechte Arbeit zu machen, oder auf eine kurze Zeit etwas anderes zu tentiren. Sehr hart ist es für diejenigen, die ihre Bankbriefe nun ohne Werth sehen, die doch eigentlich einen Theil, vielleicht ihr ganzes Vermögen ausmachten; man sagt zwar, diese Leute sollen entschädiget werden, indes wie soll dieß geschehen? Wenn der Staat die Entschädigung übernimmt, welchen Gewinn kann derselbe dann haben, und nie wird der Inhaber der Bank völlige Entschädigung erhalten, weder für das, was sie ihm in dem Augenblick werth ist, oder in der Zukunft noch werden könnte. Sobald der Be-

darf des Allgemeinen nicht eine Einschränkung des Privateigenthumes wirklich erfordert und nöthig macht, wo dann freilich der einzelne nachstehen muß, bleibt eine solche immer ein Eingriff in das Eigenthum; da, wo z. B. eine Stadt größer und volkreicher geworden, können die Bäcker und Fleischer, die zum Bedarf und der Bequemlichkeit des Publikums nicht mehr hinreichen, nicht verlangen, daß sie die einzigen bleiben sollen, und sich zu Monopolisten machen; jede Ortsobrigkeit muß es genau beurtheilen können, um auf einer Seite nicht das Publikum, auf der andern nicht die Gewerberechtigten ohne Noth zu gefährden. Wo eine völlig uneingeschränkte Gewerbe-Freiheit bestehet, da kann die Polizei die Gewerbetreibenden keinem Zwange oder Taxe unterwerfen; in einer großen Stadt, wie Berlin, Breslau, Königsberg, ist der Nachtheil nicht so merklich, denn es giebt z. B. der Fleischer und Bäcker viele, die auf Absatz allenfalls rechnen können, und unter sich selbst nicht in so genauer Verbindung stehen; der Landmann kann es auch wagen, Fleisch und Brod nach einer solchen Stadt zu bringen, denn er findet doch wohl noch seine Abnehmer, allein in den mitt-

leren und kleinen Städten ist durch die Maaßregel
 des freien Gewerbes, das Publikum erst recht der
 Willkühr und dem Monopol-Besen der in der Stadt
 befindlichen Fleischer und Bäcker ausgesetzt; denn
 nun setzen diese den Preis selbst fest, und bieten dem
 Publiko was sie wollen an; vom Lande kommt gewiß
 nichts, oder doch sehr selten, nach einer solchen Stadt,
 denn wer kann es wagen, seine Zeit und Waare den
 etlichen preisemachenden Bürgern zu opfern; der Ein-
 wohner ist daher dem ausgesetzt, keine, oder geringe
 Lebensmittel zu haben, und die guten zu ungeheuren
 Preisen zu bezahlen. Man untersuche, wie es in
 dem Falle vorher und jetzt in solchen mittleren und
 kleinen Städten beschaffen ist; schon in den bedeu-
 tenden der alten preussischen Provinzen ist es jetzt in
 mehreren eine Seltenheit, frisches Fleisch, und gutes
 beinahe nie zu haben; ist hingegen der Bäcker und
 Fleischer von Polizeiwegen darzu verbunden, immer
 gute und frische Waare zu liefern, dann muß und
 kann er auch für welche sorgen; wenn er indes nicht
 seines Erwerbes sicher sein kann, so wird er sich nicht
 um gute Waare bemühen, noch kann dann die Po-
 lizei ihn zwingen, stets welche anzuschaffen. Ich

könnte Städtchen von nicht völlig 2000 Seelen nahhaft machen, in welchen es im Laufe des Jahres, trotz einer großen Stadt, nie am frischen und guten Fleische mangelt, der Rindschlag gehet in der Reihe, und die Güte des Fleisches bestimmt die jedesmalige Tare desselben, welches übrigens bei Strafe nie fehlen darf; sobald schlechtes Fleisch vorhanden, ist der Nachfolgende zum Schlachten verbunden, ohne Rücksicht, ob der Vorgänger verkauft hat oder nicht, damit das Publikum nicht gezwungen wird, das geringe erst zu konsumiren; das Publikum und die Gewerbetreibenden befinden sich wohl dabei; Könnte man diese Strenge bei einem freien Gewerbe wohl anwenden?

Das Abspringen von einem Gewerbe zu dem andern, das Betreiben mehrerer zugleich, muß nothwendig die Folge haben, daß niemand sich in Ausübung eines Gewerbes vervollkommen kann, und überdies ein Mangel an Arbeiter für diejenigen Zweige entstehen muß, wo anhaltender Fleiß zum Betriebe und Gedeihen des Gewerbes erforderlich ist, dafür wird man, besonders in den kleineren Städten,

nichts beinahe als Aushänge-Schilde von verschiedenen Handelsartikeln, Etablissements von Speisewirthen, Wein, Bier, Brandweimbrenner und Schänker sehen, die natürlich, um einen besseren Erwerb zu haben, alle ihre Industrie nur darauf verwenden werden und müssen, wie das Publikum am besten an sich zu locken, liederlich und ausschweifend zu machen ist, und dies muß in der Folge der Hauptzweig der Industrie der mittleren und kleinen Städte werden.

Wenn der Staat nicht die höchste Ungerechtigkeit begehen will, so müssen nothwendig alle diejenigen entschädiget werden, die bei einer völlig uneingeschränkten Gewerbe-Freiheit verlieren, wie soll dies im Großherzogthum Posen ausgeführt werden, wo nicht allein der Gewerbeberechtigte, sondern auch in den mehresten Städten, weil in dieser Provinz so viel Mediat-Städte sind, der Besitzer derselben entschädiget werden muß? Wie soll der Gutsbefitzer z. B. für den besonders in diesem Lande so bedeutendem Zweige der Propination, und auch anderer Revenuen selbst, die in der Folge doch immer für den Gutsbefitzer steigen müssen, und bei einer uneingeschränkt

ten Gewerbe-Freiheit für die Folge nothwendig aufzuheben, entschädiget werden? Der Bürger, welcher unbedingt durch Lösung eines Gewerbescheines, die Getränke-Fabrikation, oder den Ausschank derselben, in einer Stadt exerziren darf, in welcher der Grundherr ein ausschließliches, oder auch unter gewissen Verhältnissen communes Propinations-Recht hat, der kann mit demselben Recht einen Gewerbeschein zur Benutzung des Dominial-Müllers lösen; denn eines ist so gut Eigenthum des Grundherrn, wie das andere, es ist mit erkaufte oder in Erbschaft angenommen, und der Staatsabgabe zum Grunde gelegt. Verlangt der Staat eine Abgabe, so muß sich der Gütsbesitzer freilich derselben unterwerfen, nur kann ihm gerechter Weise nicht sein Recht zum Vortheil eines Dritten geschmälert oder genommen werden. In mancher unbedeutenden Stadt wird oft eine Bäckerbank für mehrere hundert Thaler verkauft, und so im Verhältniß, es würde daher zur Entschädigung, in einer oft nur unbedeutenden, ein Kapital von 20 bis 30,000 Rthlr. erforderlich sein, wo soll diese Summe herkommen? Soll es von dem Ertrage der Gewerbescheine bezahlt werden, wie viel Jahre wür-

den dazu gehören? Und wenn auch wirklich für den Augenblick alles entschädiget scheint, so bleibt es dennoch immer ein Eingriff in das Eigenthum, sowohl des Gewerberechtigten, als des Grundherrn, denn wirklich entschädiget möchte wohl niemand werden. Der Gutsbesitzer, der eine Stadt, ohne Beihülfe des Staates, auf seine eigene Kosten anlegte, Ansiedler unter diesen oder jenen Bedingungen annahm, auf einen Theil, oder auch zuweilen ganz auf seine Gerechtfame privilegienmäßig, zum besten seiner Stadt verzichtete, und sich dagegen, ein oder das andere Recht vorbehielt, glaubte gewiß nicht, daß der Staat ihm einst sagen könnte und würde:

Du bist nicht mehr ermächtigt, irgend jemand das Etablissement in deiner Stadt zu versagen, es braucht sich niemand mehr mit dir abzufinden, du hast nichts mehr über dein Eigenthum zu gebieten, du mußt auf deine dir reservirte Rechte, gegen die Entschädigung, die ich dir gebe, Verzicht leisten.

Wer würde dem Staate die Einnahme der Gewerbeschein-Steuer mißgönnen wollen, wenn die Einfüh-

rung derselben nur nicht das Eigenthum fährdet; sie hat auch ihre guten Seiten, der Gewerbetreibende trägt sie eigentlich nicht, sondern das Publikum, da sie doch mehrentheils demselben in Anrechnung gebracht wird; sie ist daher als eine indirekte Steuer anzusehen, und erreicht die Absicht einer solchen, alle Klassen derselben zu unterwerfen, ohne den gewöhnlichen Nachtheil der indirekten Steuer zu haben, daß die Administration einen großen Theil der Einnahme absorbiert; denn der Einnehmer der gewöhnlichen Steuer erhebt auch diese. Die Kontrolle kostet dem Staate nichts, da der Gewerbetreibende selbst dabei interessirt, eine strenge Kontrolle zu halten, indes die einige Tausend Thaler, die dem Staate aber auch wohl nur scheinbar mehr dadurch werden, daß jeder nach Willkühr mehrere Gewerbe zum Schaden eines Dritten treiben, von dem einen zu dem anderen alle Vierteljahre übergehen kann, werden wahrlich bei weitem von dem Nachtheil überwogen, den eine uneingeschränkte Gewerbe=Freiheit nicht allein für die Individuen aller Klassen, sondern auch selbst für den Staat in ihren Folgen hervorbringen muß; nicht einmal die ungeheuren Kosten in Anschlag gebracht, die

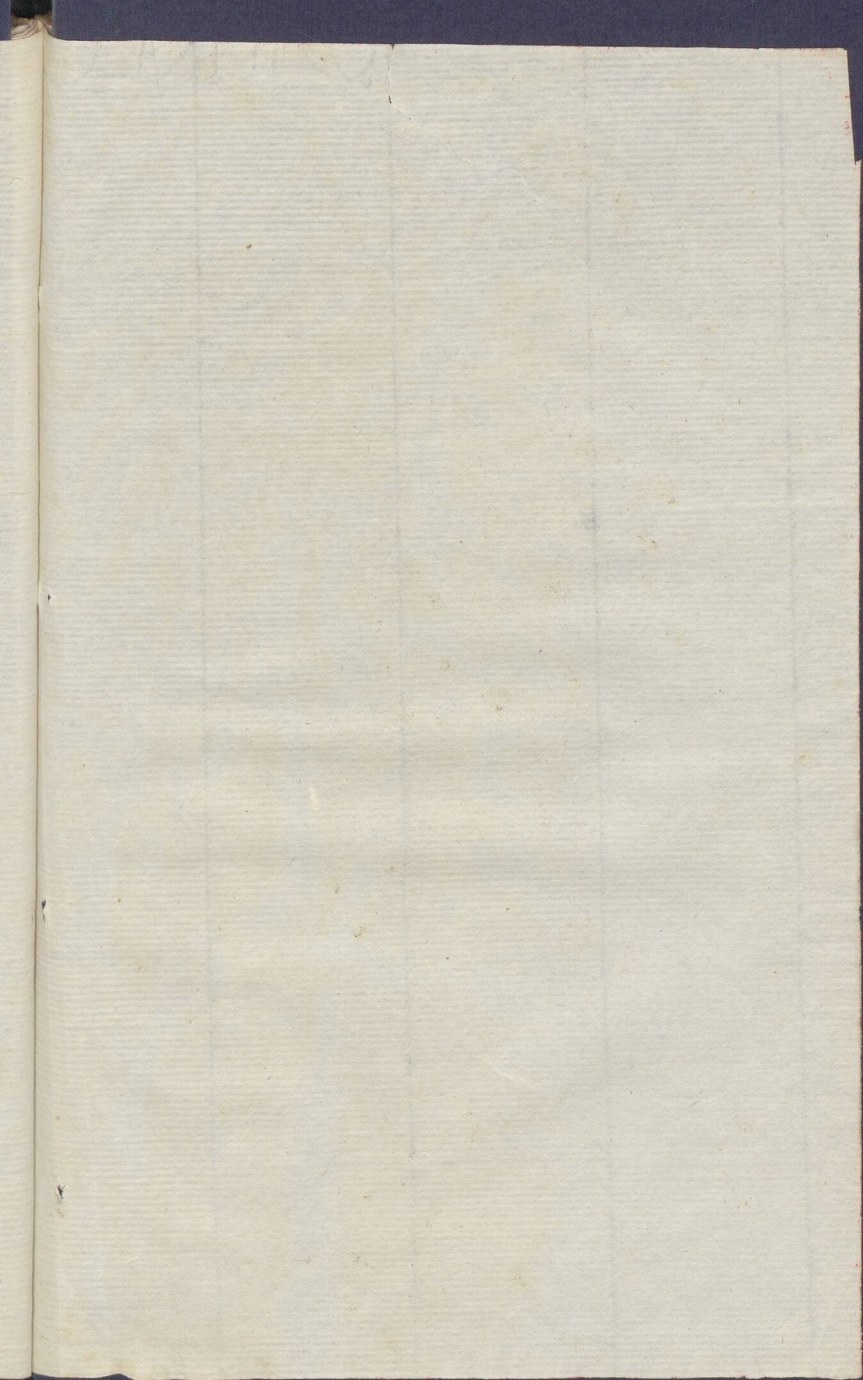
demselben die sogenannten Entschädigungen verursachen werden, mit denen sich doch niemand zufrieden gestellt fühlt, und die bei einer bloßen Gewerbesteuer dem Staate nicht zur Last fallen dürfen.

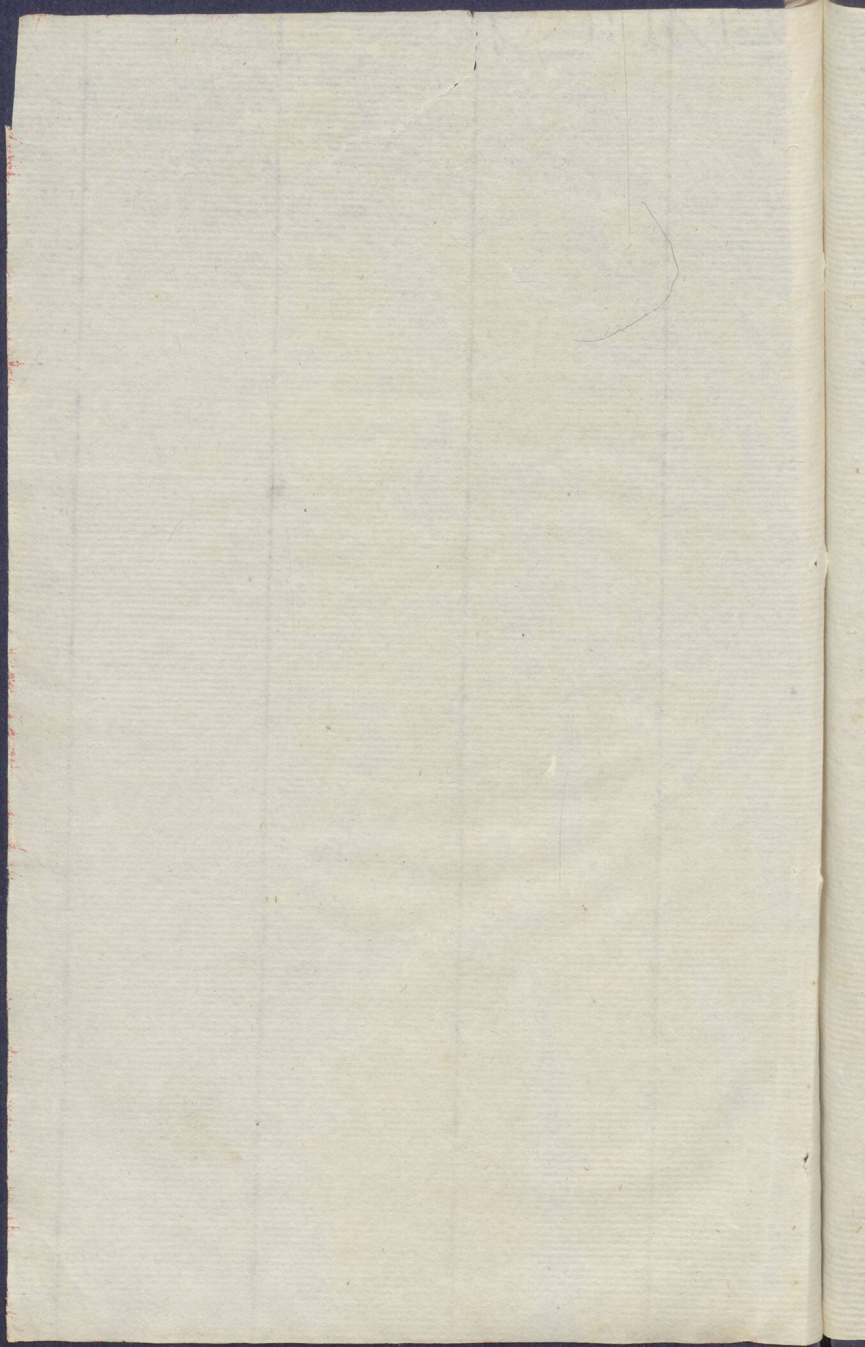
Die Mißbräuche des Zunftwesens, und das Schädliche einer zu großen Einschränkung der Gewerbe aufzuheben, ist von einer unbedingten Gewerbe=Freiheit wohl sehr verschieden.

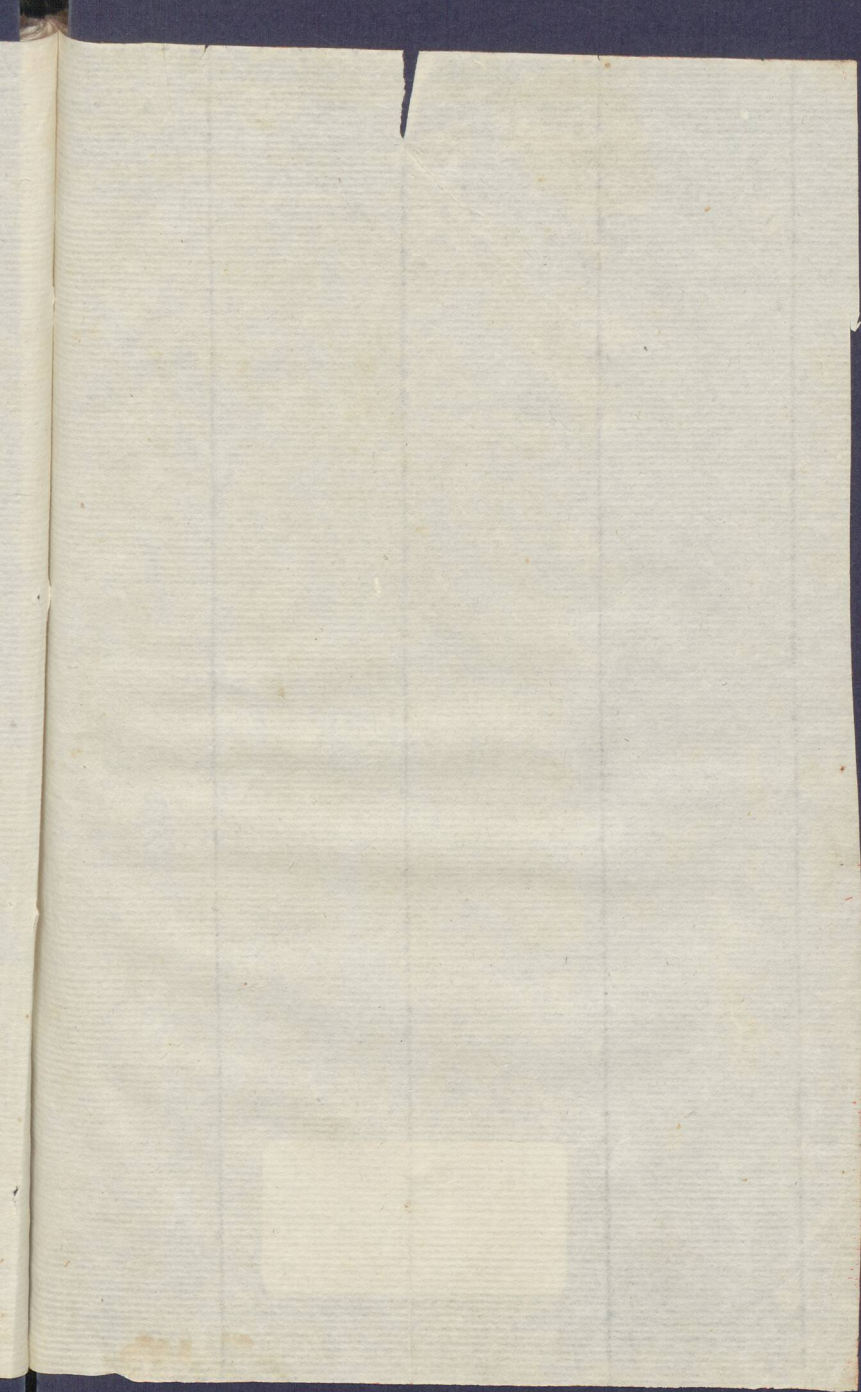
rung derselben nur nicht das Eigenthum fährdet; sie hat auch ihre guten Seiten, der Gewerbetreibende trägt sie eigentlich nicht, sondern das Publikum, da sie doch mehrentheils demselben in Anrechnung gebracht wird; sie ist daher als eine indirekte Steuer anzusehen, und erreicht die Absicht einer solchen, alle Klassen derselben zu unterwerfen, ohne den gewöhnlichen Nachtheil der indirekten Steuer zu haben, daß die Administration einen großen Theil der Einnahme absorbieret; denn der Einnahmer der gewöhnlichen Steuer erhebt auch diese. Die Kontrolle kostet dem Staate nichts, da der Gewerbetreibende selbst dabei interessirt, eine strenge Kontrolle zu halten, indes die einige Tausend Thaler, die dem Staate aber auch wohl nur scheinbar mehr dadurch werden, daß jeder nach Willkühr mehrere Gewerbe zum Schaden eines Dritten treiben, von dem einen zu dem anderen alle Vierteljahre übergehen kann, werden wahrlich bei weitem von dem Nachtheil überwogen, den eine uneingeschränkte Gewerbe-Freiheit nicht allein für die Individuen aller Klassen, sondern auch selbst für den Staat in ihren Folgen hervorbringen muß; nicht einmal die ungeheuren Kosten in Anschlag gebracht, die

demselben die sogenannten Entschädigungen verursachen werden, mit denen sich doch niemand zufrieden gestellt fühlt, und die bei einer bloßen Gewerbesteuer dem Staate nicht zur Last fallen dürfen.

Die Mißbräuche des Kunstwesens, und das Schädliche einer zu großen Einschränkung der Gewerbe aufzuheben, ist von einer unbedingten Gewerbe-Freiheit wohl sehr verschieden.









BG0892890

120 247/6/22

N 900-

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIwersYTETU A.M. w POZNANIU



1180234

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIwersYTETU A.M. w POZNANIU



1180235

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIwersYTETU A.M. w POZNANIU



1180237

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIwersYTETU A.M. w POZNANIU



1180238